

Richtlinien zur Förderung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung im Kreis Borken

1. Zweck und Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

- 1.1 Der Kreis Borken fördert mit Kreismitteln einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken, der von der DRK Soziale Arbeit und Bildung gGmbH flächendeckend im Kreis Borken durchgeführt wird. Die Fahrten dienen der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, d. h. sie sollen außergewöhnlich gehbehinderten Menschen den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Dazu gehören beispielhaft Besuche von Verwandten und Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen.
- 1.2 Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, für die ein anderer Kostenträger zuständig ist (z. B. Krankenkassen, Versorgungsamt, Agentur für Arbeit, etc). Für diese Fahrten rechnet die DRK-Gesellschaft jeweils mit dem Kostenträger gesondert ab.
- 1.3 Der Fahrdienst ist eine freiwillige, soziale Leistung des Kreises Borken. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Der Berechtigte für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes muss
 - Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Aufdruck „aG“ sein
 - seinen Wohnsitz im Kreis Borken haben,
 - aufgrund seiner Behinderung ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sein und
 - zu seiner Fortbewegung dauernd anderer Hilfen bedürfen
- 2.2 Antragsteller, auf deren Namen ein PKW zugelassen ist oder die in Begleitung den öffentlichen Personennahverkehr nutzen können, können am Fahrdienst nicht teilnehmen.

3. Ausgabe der Berechtigungsscheine

- 3.1 Anträge auf Teilnahmeberechtigung sind an die DRK-Gesellschaft zu richten. Liegen die Voraussetzungen zur Teilnahme am Fahrdienst vor, sendet die DRK-Gesellschaft den Berechtigungsschein dem Antragsteller zu.
- 3.2 Die Berechtigungsscheine sind namentlich ausgestellt und nicht übertragbar. Sie sind nur gültig bei gleichzeitiger Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises.

4. Konditionen

- 4.1 Maximal können 6 Fahrten monatlich mit dem Fahrdienst durchgeführt werden. Hin- und Rückfahrt gelten als je eine Fahrt, es sei denn, der Fahrdienst kann vor Ort warten, max. Wartezeit 15 Minuten.
- 4.2 Pro Monat können max. 80 km gefahren werden (jährlich 960 km).
- 4.3 Bei einer Einzelfahrt innerhalb des Kreisgebietes kann die Fahrtstrecke auch mehr als 80 km betragen. Die Mehrkilometer werden mit dem Jahresbudget verrechnet. Bei Fahrten über die Kreisgrenze hinaus kann bis zur monatlichen Grenze von 80 km gefahren werden.
- 4.4 Restfahrten und Restkilometer sind nicht auf den Folgemonat zu übertragen.
- 4.5 Dem Fahrgast werden Kilometer mit 0,67€ berechnet, die die Monatskilometerleistung übersteigen oder über die 6 monatlichen Einzelfahrten hinausgehen. Die An- und Abfahrt (Leerkilometer) gehen nicht zu Lasten des Fahrgastes.
- 4.6 Es besteht kein Anspruch auf Alleinfahrt. Bei Fahrgemeinschaften werden die Kilometer jedem Fahrgast angerechnet, der Eigenanteil ist durch die Anzahl der Fahrgäste zu teilen.
- 4.7 Für die Beförderung inkl. Begleitperson ist ein Eigenanteil (bis 10 km = 2,50 €, 11 bis 30 km = 3,00 €, ab 31 km = 4,00 €) pro Fahrt zu zahlen.
- 4.8 Für Bewohner in Heimen, die auf Kosten des Kreises Borken untergebracht sind, gelten die gleichen Regelungen.

5. Zeitliche Nutzung des Fahrdienstes

- 5.1 Der Fahrdienst steht jeden Tag von 09.00 h (Abfahrt vom Wohnort) bis 22.00 h (Ankunft am Fahrdienststandort) zur Verfügung. Abweichende Regelungen sind mit der DRK-Gesellschaft abzusprechen.
- 5.2 Die Anmeldung sollte mindestens zwei Werktage vorher erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

6. Besetzung der Fahrzeuge

- 6.1 Die Besetzung der Fahrzeuge, die für den Fahrdienst eingesetzt werden, wird bedarfsgerecht vorgenommen. Bei Bedarf wird der Fahrer daher von einem Beifahrer begleitet. Das eingesetzte Personal sollte im Umgang mit Menschen mit Behinderungen entsprechend geschult sein.